

20/SN-125/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3151

Bregenz, am 26.2.1985

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Bezeichnung	ENTWURF
Zi.	14
Datum:	- 4. MRZ. 1985
Verteilt	06. MRZ 1985

*Frasser*  
*H. Wasserbauer*

Betrifft: Entwurf über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Investitionsprämiengesetzes  
Bezug: Schreiben vom 16.1.1985, GZ. 14 0401/2-IV/14/85

Zum übermittelten Entwurf über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Gegen die beabsichtigte Neufassung des § 8 Abs. 5 und des § 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Aus den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes läßt sich nämlich keine Zuständigkeit des Bundes zur Beurteilung der "energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit" hinsichtlich der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Energieversorgungsunternehmen erschließen. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß dieser Begriff, sofern er im Hinblick auf steuerpolitische Maßnahmen als Beurteilungskriterium herangezogen wird, unter den Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" des Art. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes fällt. Es wird daher dringend gebeten, den vorliegenden Entwurf in einer der Bundesverfassung entsprechenden Weise abzuändern.

Weiters erscheinen auch die für die Einschränkung der Gewährung von Investitionsbegünstigungen an Energieversorgungsunternehmen angeführten Gründe aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes nicht stichhältig.

Im Hinblick auf den angeführten Abgabenausfall bei der steuerlichen Behandlung von Pensionen auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird außerdem an die Verhandlungspflicht nach § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 erinnert.

Von diesen Einwänden abgesehen wird auch die beabsichtigte Anknüpfung der Gewährung einer Investitionsbegünstigung an eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie von der Vorarlberger Landesregierung wegen des darin zutage tretenden Dirigismus, der dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die im Einvernehmen zu treffende Entscheidung über die "energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit" für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern überträgt, als nicht sach- und systemgerecht angesehen. So kann vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wohl nicht hinreichend beurteilt werden, welche Maßnahmen in den einzelnen Ländern aus der Sicht des betreffenden Landes als energiewirtschaftlich zweckmäßig anzusehen sind und welche nicht. Außerdem erscheint der im Wege der Steuergesetzgebung beabsichtigte Eingriff in die Energiepolitik nicht systemgerecht.

2. Abgesehen von diesen Einwänden ergeben sich zu den einzelnen Bestimmungen folgende Bemerkungen:

Zu § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 4:

Im § 8 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 erfolgt einer Verknüpfung mit dem Energieförderungsgesetz. Die Formulierung "Wirtschaftsgüter" ließe den Schluß zu, daß für alle im Energieförderungsgesetz unter § 2 Abs. 1 aufgezählten Möglichkeiten der Rücklagenverwendung eine Zweckmäßigkeitsbescheinigung erforderlich ist, um die vorzeitige Abschreibung für Abnutzung bzw. den Investitionsfreibetrag in Anspruch nehmen zu können. Im Energieförderungsgesetz ist die Ausstellung einer derartigen Bescheinigung jedoch nur für die in § 2 Abs. 1 Z. 1 angeführten Investitionen vorgesehen. Die vorstehenden Bemerkungen gelten uneingeschränkt auch für die Gasversorgung.

Zu § 18 Abs. 2 Z. 4:

Der für die Abzüge für Sonderausgaben maßgebende Jahresbetrag von S 11.000 wird mangels entsprechender Berücksichtigung der eingetretenen Valorisierung als zu niedrig erachtet.

Zum Entwurf einer Änderung des Investitionsprämiengesetzes ergeben sich nachstehende Bemerkungen:

Der Wegfall einer Begünstigung nach dem Investitionsprämiengesetz ist in der Zeit des Aufbaues eines Energieversorgungsnetzes besonders nachteilig und sollte daher, wie es für die Fernwärmeversorgung vorgesehen ist, auch für die Gasversorgung wieder korrigiert werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins

(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

